



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. November 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 42

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. November 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.2)]

72/4. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Staats- und Regierungsoberhäupter Lateinamerikas und der Karibik auf den Gipfeltreffen der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten betreffend die Notwendigkeit der Beendigung der gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [47/19](#) vom 24. November 1992, [48/16](#) vom 3. November 1993, [49/9](#) vom 26. Oktober 1994, [50/10](#) vom 2. November 1995, [51/17](#) vom 12. November 1996, [52/10](#) vom 5. November 1997, [53/4](#) vom 14. Oktober 1998, [54/21](#) vom



9. November 1999, [55/20](#) vom 9. November 2000, [56/9](#) vom 27. November 2001, [57/11](#) vom 12. November 2002, [58/7](#) vom 4. November 2003, [59/11](#) vom 28. Oktober 2004, [60/12](#) vom 8. November 2005, [61/11](#) vom 8. November 2006, [62/3](#) vom 30. Oktober 2007, [63/7](#) vom 29. Oktober 2008, [64/6](#) vom 28. Oktober 2009, [65/6](#) vom 26. Oktober 2010, [66/6](#) vom 25. Oktober 2011, [67/4](#) vom 13. November 2012, [68/8](#) vom 29. Oktober 2013, [69/5](#) vom 28. Oktober 2014, [70/5](#) vom 27. Oktober 2015 und [71/5](#) vom 26. Oktober 2016,

sowie unter Hinweis auf die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika 2015 und 2016 ergriffenen Maßnahmen zur Änderung einiger Aspekte der Anwendung des Embargos, denen die am 16. Juni 2017 angekündigten Maßnahmen zu seiner verstärkten Umsetzung widersprechen,

besorgt darüber, dass nach der Verabschiedung ihrer Resolutionen [47/19](#), [48/16](#), [49/9](#), [50/10](#), [51/17](#), [52/10](#), [53/4](#), [54/21](#), [55/20](#), [56/9](#), [57/11](#), [58/7](#), [59/11](#), [60/12](#), [61/11](#), [62/3](#), [63/7](#), [64/6](#), [65/6](#), [66/6](#), [67/4](#), [68/8](#), [69/5](#), [70/5](#) und [71/5](#) noch immer die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba besteht, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution [71/5](#)¹;

2. fordert alle Staaten erneut auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. richtet erneut die dringende Aufforderung an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. beschließt, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

38 Plenarsitzung
1. November 2017

¹ [A/72/94](#).